

ZAHLBARER WOHNRAUM FÜR ZUG (VORKAUFSRECHT-INITIATIVE)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

- Die Gemeinden sollen ein Vorkaufsrecht einführen können, damit im Kanton Zug mehr bezahlbare Wohnungen entstehen:
1. Zur Förderung von Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger, die ohne Gewinnabsichten dem Grundsatz der Kostenmiete verpflichtet sind, und namentlich des von ihnen bereitgestellten jugend-, familien- und altersgerechten Wohnraums kann die Einwohnergemeinde für sich ein Vorkaufsrecht für Grundstücke vorsehen und alle für ein schnelles Verfahren notwendigen Bestimmungen erlassen.
 2. Für das Vorkaufsrecht gilt insbesondere:
 - a. Es kann zu den Bedingungen der erwerbenden Person ausgeübt werden.
 - b. Es geht vertraglichen Vorkaufsrechten vor und ist zum gesetzlichen Vorkaufsrecht gemäss Art. 682 ZGB subsidiär.
 - c. Es kann auch zugunsten des Kantons ausgeübt werden.
 - d. Wird kein zweckgerechtes Vorhaben verwirklicht, besteht ein Rückkaufsrecht.
 3. Vom Vorkaufsrecht ausgenommen sind Eigentumsübertragungen:
 - a. zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern oder Familienangehörigen, die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grad verwandt oder verschwägert sind,
 - b. wegen Eigenbedarfs der erwerbenden Person,
 - c. an gemeinnützige Wohnbauträger,
 - d. in den von der Einwohnergemeinde vorgesehenen Ausnahmefällen.
 4. Kanton und Einwohnergemeinde erlassen die für den Rechtsschutz notwendigen Bestimmungen.

Einwohnergemeinde: _____	Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterschrift ist eigenhändig zu leisten. Stellvertretung ist nicht möglich.
--	---

	Vorname, Name Blockschrift	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Strasse, Nr.	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

..... Ort, Datum / Unterschrift	Amtlicher Stempel
------------------------------------	-------------------

Die unten aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären.
Dem Initiativkomitee gehören an: Luzian Franzini, Eichwaldstrasse 7, 6300 Zug; Ronahi Yener, Zugerstrasse 73, 6340 Baar; Christian Hegglin, Weinbergstrasse 9a, 6300 Zug; Julia Küng, Letzistrasse 7b, 6300 Zug; Andreas Lustenberger, Bahnhofstrasse 20A, 6340 Baar; Laura Marty-Iten, Bruhst 1, 6315 Oberägeri; Manuela Weichelt, Oberwiler Kirchweg 17, 6300 Zug; René Windlin, Mattenstrasse 36, 6312 Steinhausen; Michael Fässler, Fridbachweg 5, 6300 Zug; Gregor Hofer, Bellevueweg 5a, 6300 Zug; Gaby Billing-Kamber, Büelstrasse 27b, 6340 Baar; Michel Kalauz, St. Johannes-Strasse 2, 6300 Zug; Anna Spescha, Rütihof 3, 6343 Holzhäusern; Isabel Liniger, Albisstrasse 1, 6340 Baar